

Niederschrift  
über die  
öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses  
vom Dienstag, den 30.01.1996

-----  
-----  
Sämtliche Ausschußmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: Stadträtin Ackstaller (ab 19.10 Uhr) und die Stadträte Bergmeister (ab 19.15 Uhr), Mühlfenzl (ab 19.05 Uhr), Ostermaier, Dr. Platzer, Ried (bis 20.35 Uhr), Riedl (für StR Kolbersberger), Schechner (ab 20.35 Uhr für StR Ried), Schuder und Spötzl.

3. Bgmin Anhalt war als ZuhörerIn anwesend.

Stadtbaumeister Wiedeck nahm beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 2. Bgm. Geislinger  
Schriftführer : Deierling

-----  
-----  
Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 2 Bgm. Geislinger die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 1821

■■■■■■■■■■  
Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Fertiggaragen auf dem Grundstück FINr. 2469/9, Gmkg. Ebersberg, Vordereggburg

-----  
-----öffentlich

Einer Voranfrage stimmte der Technische Ausschuß in seiner Sitzung am 21.11.95, TOP 1748 zu. Der nun eingereichte Antrag entspricht dem einfachen Bebauungsplan Nr. 11 und auch der Voranfrage.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß dem Bauantrag zuzustimmen.

Lfd.-Nr. 1822

■■■■■■■■■■  
Voranfrage über die Bebaubarkeit einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 1456/10, Gmkg. Ebersberg, Anzinger Siedlung  
hier: Vorstellung der Planungsvarianten

-----  
-----öffentlich

Es ist die Errichtung eines Wohnhauses im rückwärtigen Gartenbereich außerhalb der Baugrenzen vorgesehen. Während die Variante A die Errichtung eines selbständigen Baukörpers vorsieht, untersucht die Variante B einen Anbau an das bestehende Wohnhaus.

Der Planer weist darauf hin, daß zwar die Variante B hinsichtlich des Gebäudetyps mehr Rücksicht auf die vorhandene Bebauung nimmt, dadurch aber erhebliche Eingriffe in den Bestand nötig sind, die den Wohnwert stark beeinträchtigen. Stadtbaumeister Wiedeck sprach sich für die Variante A aus, da nur diese Variante die privaten als auch die öffentlichen Belange zufriedenstellend berücksichtige.

In diesem Zusammenhang erinnerte er an den Bauantrag auf dem Nachbargrundstück FINr. 1456/9, Peter und Sieglinde Welsch, der in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.12.95, TOP 1792, abgelehnt wurde. Auch hier war die Errichtung eines Einfamilienhauses außerhalb der Baugrenzen vorgesehen.

Stadtbaumeister Wiedeck schlug nun vor für die beiden Baugrundstücke ein Gesamtkonzept zu entwerfen.

Eine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für beide Bauvorhaben wäre gem. § 31 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 a Satz 2 BauGB-Maßnahmegesetz möglich, wenn dringender Wohnbedarf der Bevölkerung vorliegt.

StR Mühlfnzl sprach sich dafür aus, den gesamten Bereich der Anzinger Siedlung daraufhin zu untersuchen, ob die Festsetzungen noch den Bedürfnissen entsprechen.

Nach eingehender Beratung war sich der Technische Ausschuß einig, die Notwendigkeit einer Verdichtung in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Im Laufe der Beratungen wies StR Riedl darauf hin, daß bei der Vergabe von Planungsaufträgen der Stadt ein gerechter Modus gefunden werden sollte.

Er schlug vor, die Vergabep Praxis von Planungsaufträgen in einer der nächsten nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.

Mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf der Basis der Variante A in Aussicht zu stellen. Den beiden Antragstellern, Dietl und Welsch, wird empfohlen, eine gemeinsame Planung zu erstellen und dem Technische Ausschuß vorzulegen. Dringender Wohnbedarf wird festgestellt.

StR Ried verließ entschuldigt die Sitzung. Seine Vertretung übernahm StR Schechner.

Lfd.-Nr. 1823

██████████  
Vorbescheid auf Prüfung der Bebaubarkeit des Grundstücks FINr. 2054/56, Gmkg. Oberndorf, Ruhensdorf 8

hier: Beratung über den Erlaß einen Außenbereichssatzung für den Ortsteil Ruhensdorf

-----öffentlich

Herr Markus Volkmann beabsichtigt die Errichtung eines 2-Familienhauses auf dem Grundstück seines Bruders, Franz Volkmann, in Ruhensdorf. Nach einem ärztlichen Attest ist der Landwirt Franz Volkmann aufgrund eines Wirbelsäulenschadens auf Unterstützung bei der Bewirtschaftung seines Hofes angewiesen. Die sowohl von der Stadt als auch vom Landratsamt vorgeschlagene Errichtung eines Austragshauses bzw. der Einbau von Wohnungen nach dem BauGB-Maßnahmegesetz scheidet jedoch aus, da die Wegteilung des Grundstückes beabsichtigt ist.

Das Landratsamt empfiehlt daher den Erlaß einer Außenbereichssatzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz.

Durch diese Satzung bliebe der Status des Außenbereichs bestehen, so daß nicht privilegierte Vorhaben nach wie vor unter die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB fallen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- a) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, oder ihnen ausgesetzt wird
- b) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen u.a. Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für die Sicherheit oder die Gesundheit, oder für sonstige Aufgaben erfordert
- c) die Wasserwirtschaft gefährdet
- d) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt
- e) das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Mit der vorgeschlagenen Außenbereichssatzung kann jedoch den künftigen Bauvorhaben die Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange nicht mehr entgegengehalten werden:

1. Widerspruch zur Darstellung im Flächennutzungsplan
2. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft
3. Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Mit einer solchen Satzung wird also nicht wie mit einem Bebauungsplan Baurecht geschaffen, sondern lediglich drei evtl. entgegenstehende öffentliche Belange ausgeräumt.

Unabhängig davon soll die Erleichterung durch eine Außenbereichssatzung nur dem örtlichen Bedarf der Ortschaft Ruhensdorf dienen. Aus diesem Grund wäre es nötig, mit den einzelnen Grundeigentümern Verträge über die Ansiedlung abzuschließen, wie dies derzeit in Rinding vorbereitet wird. Damit würde einerseits den berechtigten Interessen der Bewohner Ruhensdorf Rechnung getragen, und andererseits in einer anderen Art „Bauland für Einheimische“ der Druck auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen verringert. Daneben wird die Möglichkeit geboten, landwirtschaftliche Betriebe durch die Mithilfe von Familienmitgliedern zu erhalten.

StRin Ackstaller befürchtete eine unkontrollierte Entwicklung des Außenbereichs und sprach sich daher für eine genaue Regelung der Bebauung aus. Sie empfahl daher vor einer Entscheidung die genaue Einflußmöglichkeiten der Stadt bei der künftigen Bebauung zu prüfen.

Nach eingehender Beratung beschloß der Technische Ausschuß einstimmig mit 9 : 1 Stimmen als Empfehlung an den Stadtrat, den Erlaß einer Außenbereichssatzung in Aussicht zu stellen, wenn von allen betroffenen Grundeigentümern ein entsprechender Vertrag mit der Stadt darüber abgeschlossen wird, daß nur ortsansässige in den Genuß der Satzung kommen.

Lfd.-Nr. 1824

Erlaß einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Rinding  
hier: Abgrenzung der Satzung

-----öffentlich

Der Technische Ausschuß wurde davon unterrichtet, daß alle beteiligten Grundeigentümer grundsätzlich dem Abschluß eines Vertrages, wonach nur ortsansässige in den Genuß der Satzung kommen, zugestimmt haben.

In einem Fall sind die Verhandlungen über die genaue Grenzziehung der Außenbereichssatzung noch nicht abgeschlossen, so daß entgegen der ursprünglichen Absicht, noch keine genaue Abgrenzung vorgeschlagen werden kann.

Die Angelegenheit wird deshalb in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses erneut geladen.

Lfd.-Nr. 1825

Ortsabrundungssatzung Oberndorf (Messerer)  
hier: Behandlung der Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

-----öffentlich

### **Schreiben des Landratsamtes Ebersberg (LRA), vom 15.12.94 bzw. 23.11.95**

Im Rahmen der baufachlichen Äußerung empfiehlt das LRA folgende Ergänzungen:

1. Anstelle der „roten Dacheindeckung“ sollte „rote Dachziegel bzw. Dachplatten“ festgesetzt werden.
2. Um zu vermeiden, daß das Orts-u. Landschaftsbild durch aufgeständerte Terrassen beeinträchtigt wird, sollte die Festsetzung wie folgt formuliert werden:  
„Geländeaufschüttungen, auch im hangseitigen Bereich, sind unzulässig“.
3. Aufgrund der exponierten Hanglage sollte die untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.
4. Ebenso sollten die Höhere Landesplanungsbehörde und der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beteiligt werden.

Der TA wurde davon unterrichtet, daß zwischenzeitlich mit der unteren Naturschutzbehörde eine Besprechung durchgeführt wurde. Dabei wurde vorgeschlagen, in der Satzung die Vorlage eines Grünordnungsplanes festzusetzen.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß als Empfehlung an den Stadtrat die vom LRA vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München sind noch zu beteiligen.

### **Immissionsschutzfachliche Äußerung**

Das vom LRA geforderte Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Mit Schreiben vom 23.11.95 nimmt das LRA dazu wie folgt Stellung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich folgende Forderungen:

Haus 1:

Schutzwürdige Aufenthaltsräume (Wohnräume, Schlaf-oder Kinderzimmer) dürfen nicht nach Norden orientiert werden oder müssen zusätzliche Fenster nach Weste oder Osten aufweisen.

Haus 2 und 3:

Schlaf- und Kinderzimmerfenster müssen auf die lärmabgewandte Ostseite orientiert werden.

Falls Wohnräume nur über Fenster auf der Nordwest- oder Südseite belüftet werden können sind zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz in Form von Wintergartenkonstruktionen zu treffen.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der TA als Empfehlung an den Stadtrat, die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Das Wasserwirtschaftsamt München, die Deutsche Bahn sowie das Amt für Landwirtschaft und Ernährung haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

**■■■■■, Schreiben vom 16.12.94**

■■■■■ erhebt Einwendungen gegen die Ortsabrundungssatzung, da sein Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen wurde.

■■■■■ befürchtet vermutlich, daß die Errichtung seiner geplanten Tiefgarage durch die geplanten Bauvorhaben nicht mehr möglich ist.

Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Der Einwand ist daher nicht gerechtfertigt.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß dem Stadtrat zu empfehlen, die Einwände von ■■■■■ zurückzuweisen.

Lfd.-Nr. 1826

■■■■■  
Tektur zur Errichtung einer Wohnanlage in der Abt-Häfele-Str.  
hier: Behandlung der Stellungnahme des RA Dr. Roithmayer

-----  
----öffentlich

Entsprechend dem Beschluß des Technischen Ausschusses vom 16.01.96; TOP 1817, wurde die Kanzlei Dr. Roithmayer um eine rechtliche Prüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 29.01.96 wird dabei festgestellt, daß die Zahl der Wohnungen kein Kriterium des § 34 Abs. 1 BauGB ist. Somit ist eine Verweigerung des Einvernehmens danach nicht möglich.

Allerdings sei die Stadt als Trägerin der Planungshoheit befugt, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden durch einen Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Die Rechtsprechung stelle keine hohen Anforderungen an die hierfür erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe.

Die städtebauliche Notwendigkeit für eine solche Festsetzung könne sich insbesondere in solchen Gebieten ergeben, in denen durch Begrenzung die Zahl der zulässigen Wohnungen unerwünschte Umstrukturierungen der städtebaulichen Eigenart des Gebiets verhindert werden sollen. So habe auch der für die Stadt Ebersberg zuständige 20. Senat in einem Verfahren als ausreichend anerkannt, wenn die Gemeinde eine homogene und aufgelockerte Bebauung des Plangebiets gewährleisten will.

Das Büro Dr. Roithmayer ist aufgrund der städtebaulichen Untersuchungen des Architekturbüros Fink der Ansicht, daß mit der Einleitung eines Bebauungsplanes und dem Erlaß einer Veränderungssperre die geplante Wohnungseinheit verhindert werden kann.

Im Aufstellungsbeschluß ist die Zielsetzung des Bebauungsplanes möglichst konkret anzugeben. Der Erlaß einer Veränderungssperre setzt eine solche Konkretisierung der Planungsziele im Aufstellungsbeschluß zwingend voraus.

Von der Verwaltung wurde nochmals auf die Vorgeschichte verwiesen, die bereits in der TA-Sitzung am 21.11.95, TOP 1755, erläutert wurde. Im Hinblick auf die nach Ansicht der Verwaltung geringfügige Erhöhung der Wohnungszahl von 10 auf 11 ohne Erhöhung der Baumasse wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Tekturplan zuzustimmen und die auf die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu verzichten.

StR Bergmeister verwies auf die gütliche Einigung zwischen dem Bauträger und der Stadt wonach 10 Wohnungseinheiten errichtet werden sollten. Entgegen dieser Einigung soll eine weitere Wohnungseinheit entstehen und die Vereinbarungen insoweit unterlaufen werden.

StR. Dr. Platzer erinnerte daran, daß die ursprünglich vom Technische Ausschuß empfohlene Veränderungssperre nur deshalb nicht in Kraft gesetzt wurde, da der Antragsteller die Planung auf 10 Wohnungseinheiten reduzierte.

Aufgrund der ortsplanerischen Situation und die vom Bauvorhaben ausgehende prägende Wirkung für die Umgebung sprach sich StR Dr. Platzer für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlaß einer Veränderungssperre aus.

StR Schuder verwies ebenfalls auf die sensible Umgebung die eine massive Verdichtung nicht vertragen.

Nach eingehender Beratung beschloß der Technische Ausschuß einstimmig mit 10 : 0 Stimmen den vorliegenden Tekturplan abzulehnen.

Weiter beschloß der Technische Ausschuß dem Stadtrat zu empfehlen, einen Bebauungsplan für das Baugrundstück mit dem Ziel aufzustellen, die Zahl der Wohnungen auf max. 10 zu begrenzen, um eine ortsplanerisch unverträgliche Verdichtung des Plangebietes zu verhindern. Zur Durchsetzung dieses Zieles soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Lfd.-Nr. 1827

Änderung Bebauungsplan Gewerbepark;  
Beauftragung des Architekten

-----  
----öffentlich

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung werden vom Grundstückseigentümer, Herrn Kapitza, getragen. Der städtebauliche Vertrag, in dem die Kostenübernahme geregelt wird, ist derzeit in Arbeit. Der Inhalt des Vertrags ist mit Hr. Kapitza bereits einvernehmlich besprochen. Um eine „Bauträgerplanung“ zu vermeiden, schließt die Stadt den Vertrag mit dem Architekten ab.

Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte den Vertragsinhalt.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Vertrag mit dem Architekturbüro Fink, Ebersberg, abzuschließen.

Lfd.-Nr. 1828

Neubaugebiet Friedenseiche IV;

-----  
-----öffentlich

#### a) Vorstellung der Planung

Ende November 1995 wurden die Grundstücksverhandlungen mit Herrn Eggl für das Grundstück FINr. 903 Gmkg. Ebersberg mit einer Fläche von ca. 1.500 qm abgeschlossen. Aufgrund dieses Zuerwerbs wurde die Planung zwischenzeitlich überarbeitet.

Nach dieser neuen Planung sind nun 17 Einfamilienhäuser in E + D mit einer Grundfläche von ca. 8,5 x 11,5 m und 24 Doppelhaushälften in E + 1 mit einer Grundfläche von ca. 11 m x 15 m möglich.

Die Grundstücksflächen liegen zwischen 235 qm und 450 qm. Die Garagen werden auf dem jeweiligem Baugrundstück untergebracht. Außerdem werden entlang der öffentlichen Straßen etwa 30 öffentlichen Stellplätze errichtet. Dadurch können für jede WE ca. 1,8 Stellplätze nachgewiesen werden.

Das Baugebiet wird über die Verlängerung der Böhmerwald- bzw. Ebrachstraße erschlossen. Die Straßen werden verkehrsberuhigt ausgebaut.

Nach Norden und Westen sind Fußwege in die freie Landschaft geplant. Im Bereich des nach Norden führenden Fußweges ist ein Kinderspielplatz vorgesehen.

Eine gute Ortsrandeingrünung ist eingeplant. Innerhalb des Baugebietes werden insbesondere im Bereich der Parkbuchten Bäume gesetzt, womit eine gute Durchgrünung erreicht wird.

Bei der anschließenden Beratung wurde die fächerartige Anordnung der Einzelhäuser zum Rand hin begrüßt.

StRin Ackstaller befürchtete, daß die nördlichen Doppelhaushälften hinsichtlich des Wohnwertes etwas benachteiligt sind. Der anwesende Architekt, Herr Froschmeier war der Ansicht, daß der Wohnwert durch den Garten im Westen immer noch ausreichend gut ist.

StRin Ackstaller erläuterte, daß sie aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Ausweisung als Bauland stimmen werde. Die Ablehnung richte sich nicht gegen die vom Architekten vorgelegte Bebauungsplanung.

Mit 9 : 1 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes einzuleiten. Dringender Wohnbedarf der Bevölkerung wird festgestellt.

#### b) Vergabe der Projektierungsaufträge für Kanal und Wasserleitung

Mit 9 : 1 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag für die Planung der Kanalisation sowie der Wasserversorgung dem Ing.-Büro Greiner zu übertragen.

#### c) Vergabe des Projektierungsauftrages für Straßenbau

Mit 9 : 1 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß mit der Straßenplanung das Büro Gruber-Buchecker zu beauftragen.

d) Vergabe des Projektierungsauftrages für Vermessungsarbeiten

Mit 9 : 1 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Vermessungsarbeiten an das Büro Weihermann zu vergeben.

Lfd.-Nr. 1829

Bürgerhaus;  
Vergabe der Küchenplanung

-----  
----öffentlich

Stadtbaumeister Wiedeck schlug vor, mit der Küchenplanung das Ing.-Büro Baumann & Raspotnig, Unterhaching, zu beauftragen. Es sind die Grundleistungen Nr. VI (Vorbereitende Aufgabe), Nr. VII (Mitwirkung bei der Vergabe) und VIII (Objektüberwachung) zu erbringen. Das Honorar errechnet sich nach § 68 bis § 76 HOAI, wobei der Mittelsatz der Honorarzone II vereinbart wird.

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptvertrages von 30.06.92.

Das Honorar für die Küchenplanung wird mit DM 23.255,80 veranschlagt.

Auf Anfrage berichtete Stadtbaumeister Wiedeck, daß die Planung in enger Abstimmung mit dem Pächter erfolgt.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag für die Küchenplanung dem Ing.-Büro Baumann und Raspotnig auf der Grundlage des vorgestellten Vertagsentwurfes zu übertragen.

Lfd.-Nr. 1830

Museum Wald und Umwelt;  
Vergabe der Heizungsanlage

-----  
----öffentlich

Ausgeschrieben wurden 2 Heizungssysteme für eine Hackschnitzelfeuerung.

An der beschränkten Ausschreibung beteiligten 6 Bieter.

Für beide Systeme hat die Fa. Zeller, Grafing, das günstigste Angebot wie folgt unterbreitet:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| a) System Fröhling | DM 109.140,-- |
| b) System Heizomat | DM 95.065,15  |

Stadtbaumeister Wiedeck berichtete, daß bei Vergleichsmessungen das System Fröhling mit besseren Abgaswerten aufwarten konnte. Jedoch entspricht auch der Heizomat voll den geforderten Werten, was durch den Bezirkskaminkehrermeister bestätigt wurde. Der Heizomat wird im Raum Ebersberg bereits mehrfach verwendet. Die Betreiber bestätigten eine problemlose Bedienung der Anlage.

StR Schechner berichtete, daß er den Heizomat verwende und bisher keinerlei Probleme aufgetreten sind.



Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag an die Fa. Zeller zu vergeben. Es ist das System Heizomat einzubauen.

Lfd.-Nr. 1831

Wasserbereitstellung;  
Vergabe von Installationsarbeiten im HB 3000

-----  
----öffentlich

Im Zuge der Sanierungsarbeiten des großen Hochbehälters wurde ein Umbau der Installation notwendig. Die Kosten hierfür betragen nach dem Angebot der Fa. Haider, incl. MWST DM 15.554,90. Nachdem die Arbeiten dringlich waren, mußte der Auftrag sofort vergeben werden.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Auftragserteilung zu bestätigen.

Lfd.-Nr. 1832

Landeshauptstadt München;  
Stadtentwicklungskonzeption „Perspektive München“

-----  
----öffentlich

Nachdem die Stellungnahme des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum noch nicht eingegangen ist, wurde der TOP zurückgestellt.

Lfd.-Nr. 1833

Straßennamen für den Bebauungsplan Augrund II

-----  
----öffentlich

Der Technische Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß in Kürze ein Straßename für den Bereich des Bebauungsplanes Augrund II an der Wettersteinstr. vergeben werden muß. Die Verwaltung bat, Vorschläge in der nächsten Zeit zu unterbreiten.

Lfd.-Nr. 1834

Verschiedenes

-----  
-öffentlich

- a) XXXXXXXXXX  
Vorfrage zur Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück FlNr. 362/4, Gmkg. Ebersberg, am Mühlweg

Entsprechend der Behandlung in der TA-Sitzung am 16.01.96, TOP 1803, wurde zwischenzeitlich die Nutzung der geplanten Lagerhalle wie folgt erläutert:

- Lagerung bzw. Trocknung von Hackschnitzel

- Trocknung von gespaltenem Brennholz
- Unterstellmöglichkeit für ein mobiles Sägewerk
- Unterstellmöglichkeit für einen Holzspalter

Auf Anfrage erläuterte Fr. Otter, daß die Benutzung des mobilen Sägewerks im Bereich der Unterstellhalle nicht ausgeschlossen werden könne.

Zur Verkehrsbelastung teilte der Antragsteller mit, daß etwa 1-2 mal am Tag und das vorwiegend nur in den Wintermonaten, ein LKW zur Lagerhalle fahren werde.  
Hr. Otter teilte weiter mit, daß der nördlich angrenzende Nachbar, Hr. Schauburger gegen die Unterschreitung der Abstandsflächen keine Einwendungen erhebe.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Zustimmung zu einem Bauantrag, der dieser Voranfrage entspricht, in Aussicht zu stellen.

- b) StRin Anhalt berichtete, daß das neue Containerhaus an der Wettersteinstr. aufgrund fehlender Belichtung sehr dunkel sei. So wird das Sortieren der verschiedenfarbigen Flaschen erschwert.  
StR Schechner schlug vor, Dachziegel aus Glas einzubauen, um so die Belichtung zu verbessern.  
Stadtbaumeister Wiedeck sagte eine Überprüfung und Behebung des Problems zu.
- c) StR Bergmeister berichtete von einer starken Verschmutzung der Bestuhlung in der Aussegnungshalle im neuen Friedhof und bat um geeignete Abhilfemaßnahmen.
- d) StR Riedl informierte über die gefährliche Bushaltestelle in der Schwabener Str. auf Höhe des Anwesens Maschberger. Aufgrund des stark nach Osten abfallenden Geländes bestehe ein nicht unbeträchtliches Unfallrisiko für die Busbenutzer.
- e) Weiter bat StR Riedl dafür zu sorgen, daß die nicht genehmigten Zeitungsstände am Marienplatz 14 beseitigt werden.
- f) StRin Ackstaller bat zu prüfen, ob der Carport am Reiheneckhaus Erika-Schienagl-Str. 7 der Genehmigung entspricht.
- g) StR Schuder empfahl, beim Museum Wald und Umwelt eine Photovoltaik-Anlage einzuplanen.  
Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte, daß solche Überlegungen bereits angestellt wurden. Danach ist eine Photovoltaik-Anlage für den Bereich des Parkplatzes vor dem Museum für Wald und Umwelt vorgesehen.
- h) Bgm. Geislinger bat, bei der Ladung von wiederholt behandelten TOPs die Fundstelle der letzten Behandlung anzugeben.

Ebersberg, den

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung : 21.15 Uhr

Geislinger  
Sitzungsleiter

Deierling  
Schriftführer